

# Hausordnung

## (Gemeindehaus Görnitz)

In der Fassung vom 27. März 1980

### Vorwort:

Das Gemeindehaus soll verschiedenen Zwecken dienen und für alle Bürger der Gemeinde Grebin ein Treffpunkt sein. Es kann aber eine größere Gemeinschaft nicht ohne bestimmte Regeln auskommen, darum müssen wir für unser Gemeindehaus eine Ordnung festlegen. Die Gemeinde Grebin, unterstützt von freiwilligen Helfern, hat hohe Kosten und viel Mühe auf sich genommen, um dieses Gemeindehaus umzubauen und zu renovieren.

Deshalb tragen alle, die diese Räume benutzen, besondere Verantwortung für die Erhaltung des Hauses und seiner Einrichtungen!

Diese Hausordnung soll gewährleisten, daß der Betrieb reibungslos funktioniert zum Nutzen und zur Freude aller Einwohner der Gemeinde Grebin. Das wiederum wird und kann nur in Ordnung gehen, wenn jeder durch guten Willen und freiwillig mit dazu beiträgt.

1. Das Betreten der Räume kann nur mit einer zuständigen Person geschehen, die im Besitz des jeweiligen Schlüssels ist. Die Person ist zugleich Aufsichtsperson und übernimmt mit dem Aufschließen die Verantwortung über das Haus (oder die entsprechenden Räume) und vertritt solange das Hausrecht, bis alle Personen das Haus (oder die Räume, einschl. WC) sauber verlassen haben und alle Türen und Fenster verschlossen sind. Die Beleuchtungen und alle elektrischen Anlagen sind auszuschalten. Desgleichen sind alle Heizkörper im Sommer ganz und im Winter bis auf ein Minimum (Frostgefahr) abzdrehen.
2. Die Schlüssel sind beim Hausmeister erhältlich. Gruppen, die das Haus regelmäßig nutzen, können auf Antrag vom Bürgermeister einen eigenen Schlüssel erhalten. Nicht eigene Schlüssel sind am selben Tage bis 22.00 Uhr - spätestens aber am nächsten Morgen - beim Hausmeister wieder abzugeben.
3. Im Hausflur liegt ein Benutzungsbuch. In diesem Buch wird jeder Betrieb und Besuch der entsprechenden Räume mit Datum, Uhrzeit und Zweck eingetragen. Ebenfalls werden dort evtl. Vorkommnisse oder Schäden vermerkt. Diese Eintragungen werden von der zuständigen Aufsichtsperson (Schlüsselhaber) vorgenommen und unterschrieben.
4. Den Anweisungen der verantwortlichen Aufsichtsperson ist unbedingt Folge zu leisten. Es darf und kann kein unbeaufsichtigtes Spielhaus für Kinder sein.

5. Unerlaubte Handlungen haben zur Folge, daß diejenigen Personen bzw. Eltern in voller Höhe für alle Schäden haften müssen, die daraus entstehen.
6. Evtl. Schäden oder besondere Vorkommnisse, die beim Betreten oder Benutzen des Hauses (oder der Räume) bemerkt werden, sind sofort beim Hausmeister oder dem Bürgermeister der Gemeinde Grebin zu melden.
7. Das Jugendschutzgesetz, die Vorschriften zur Unfallverhütung und die Hygieneverordnung sind zu beachten.
8. Jugendlichen unter 18 Jahren ist der Verzehr von alkoholischen Getränken innerhalb der Räumlichkeiten und auf dem Gelände untersagt.
9. Jeder Benutzer des Hauses ist verpflichtet, die Räume und den Parkplatz einschl. Vorplatz aufgeräumt und sauber zu hinterlassen.
10. Auf dem Gelände am Haus gilt die Straßenverkehrsordnung. Fahrzeuge sind so zu parken, daß niemand behindert wird. Unnötiger Lärm und erhöhte Geschwindigkeit sind zu unterlassen. Der Träger des Hauses übernimmt für abgestellte Fahrzeuge keine Haftung.
11. Die Höhe des Benutzungsentgeltes wird mit der jährlichen Haushaltsatzung beschlossen.
12. Verstöße gegen diese Hausordnung können durch Hausverbot der Gruppe oder eines Einzelnen geahndet werden.

